

Eurowings 

GUT VERSICHERT

Allgemeine Bedingungen für
die Versicherungen der
Eurowings Kreditkarten Gold



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Krankenversicherung	Seite 3
2. Allgemeine Bedingungen zur Mietwagen- Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge	Seite 8
3. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen	Seite 11
4. Leistungsbeschreibung des Assistance-Service für die Eurowings Kreditkarten Gold	Seite 14

1. Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Krankenversicherung zu den Eurowings Kreditkarten Gold

- § 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- § 7 Obliegenheitsverletzungen
- § 8 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 9 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 10 Zahlung der Entschädigung
- § 11 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer

- 1.1 Versicherte sind die berechtigten Inhaber der gültigen Eurowings Kreditkarten Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“). Versicherungsschutz besteht weiterhin für nach Maßgabe der Ziffern 1.2 genannte Personen.
- 1.2 Neben dem Karteninhaber gelten zusätzlich auch seine Familienangehörigen versichert. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind der Ehegatte oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie die unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtigzt sind und nachweislich Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“).
- 1.3 Versicherer ist die Axeria Insurance Limited (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die Barclaycard Barclays Bank PLC (im Folgenden „Versicherungsnehmerin“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 2.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von dort entstehenden Aufwendungen für Heilbehandlungen.
- 2.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen wegen Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankentrücktransport, die Entbindung sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.
- 2.3 Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
- 2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige einen ständigen Wohnsitz hat.
- 2.5 Für gegebenenfalls mitversicherte Familienangehörige besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme des Kreditkarteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 90 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens auf 365 Tage.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Eurowings Kreditkarten Gold und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Eurowings Kreditkarten Gold durch Barclaycard Barclays Bank PLC.

Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Eurowings

Kreditkarten Gold während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.

Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Eurowings Kreditkarten Gold, oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer und je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es der Versicherungsnehmerin, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Erstattet werden die Aufwendungen für:

- ärztliche Beratungen und Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
- Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
- Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;
- den medizinisch notwendigen Transport in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall;

4.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare, geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

4.3 Beim Tode des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet. Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache beim Versicherer einzureichen.

4.4 Bei medizinisch notwendiger, stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen.

4.5 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

§ 5 Ausschlüsse

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- bei Versicherungsbeginn bestehende Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen. Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mitversichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war, jedoch entfällt die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung;
- Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
- Gesundheitsschäden und Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige auf Reisen ins Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Kreditkarteninhaber

bzw. der mitversicherte Familienangehörige aufhalten;

- auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs und Entwöhnungsbehandlungen;
- Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß Ziffer 4.1 erstattet;
- Kosten der Einäscherung oder Einsargung;
- Behandlung von HIV-/AIDS-Erkrankung und ihren Folgen;
- für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
- Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie und Hypnose;
- eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung; Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.

5.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

5.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallvorsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Kreditkarteninhabers bzw. des mitversicherten Familienangehörigen auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

5.4 Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung bzw. des Dritten gewährt.

5.5 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 6 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

6.1 Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

6.2 Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem ist dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

6.3 Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige verpflichtet, sich durch einen seitens des Versicherers beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

6.4 Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat sämtliche Belege spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Reise einzureichen, jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen.

6.5 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Eurowings Kreditkarten Gold dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihnen geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

6.6 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten.

Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der

Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.

- 6.7 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 6.8 Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige entbindet durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.

§ 7 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhaber bzw. des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Ansprüche gegenüber Dritten

- 8.1 Hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 8.2 Der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 8.3 Steht dem Kreditkarteninhaber bzw. den mitversicherten Familienangehörigen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 9 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber bzw. dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Versicherungsnehmerin. Der Kreditkarteninhaber und der mitversicherte Familienangehörige können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 11 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder der gegebenenfalls mitversicherte Familienangehörige. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der mitversicherten Familienangehörigen mit Forderungen gegenüber der Versicherungsnehmerin aufrechnen. Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Rücktransport

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den

Eurowings Gold Versicherungsservice

Tel.: +49 322 21 09 34 67

E-Mail: barclaycard-reiseversicherung@april.com

zu richten.

Mit dem Rücktransport im Sinne von 4.2 ist der Versicherer ebenfalls über die oben genannte Service Kontaktadresse zu beauftragen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist München. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bzw. der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Allgemeine Bedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge
– Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) –
zu den Eurowings Kreditkarten Gold

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
§ 2 Gegenstand der Versicherung
§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§ 4 Umfang der Versicherung
§ 5 Ausschlüsse
§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten
§ 7 Obliegenheitsverletzungen
§ 8 Anderweitige Versicherung
§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten
§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§ 11 Zahlung der Entschädigung
§ 12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
§ 13 Anzeigen, Willenserklärungen
§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 1 **Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer**
Versicherte sind die berechtigten Inhaber der gültigen Eurowings Kreditkarten Gold (im Folgenden „Karteninhaber“ sowie „Eurowings Kreditkarten Gold“ genannt).
Versicherer ist Axeria Insurance Limited (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die Barclaycard Barclays Bank PLC (im Folgenden „Versicherungsnehmerin“ genannt)

§ 2 **Gegenstand der Versicherung**

- 2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen, wenn der Kreditkarteninhaber für ein Mietfahrzeug im Falle dessen Verlustes, dessen Beschädigung oder dessen Kollision mit einem anderen Gegenstand dem Mietwagenunternehmen gegenüber haftet, sofern
a) der gültige Fahrzeugmietvertrag von dem Kreditkarteninhaber geschlossen wurde, und
b) der das Mietfahrzeug führende Kreditkarteninhaber, und/oder gegebenenfalls eine andere hierzu mietvertraglich berechnete Person, je nachdem wer das Mietfahrzeug führt, im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist/sind, und
c) die Bezahlung des Mietfahrzeuges vollständig mit den Eurowings Kreditkarten Gold des Kreditkarteninhabers erfolgt.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf eine Wertminderung des Mietfahrzeuges und Mietausfallkosten (maximal 14 Tage), soweit diese vom Kreditkarteninhaber vertraglich geschuldet sind.
- 2.2 Die Versicherung gilt weltweit.

§ 3 **Zeitliche Bestimmung der Versicherung**

- 3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die Anmietung eines einzelnen Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Bei mehreren sich zeitlich überschneidenden Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Eurowings Kreditkarten Gold und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen Versicherungsnehmerin und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Eurowings Kreditkarten Gold durch Barclaycard Barclays Bank PLC.
Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarten während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet
a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Eurowings Kreditkarten Gold oder
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmerin und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Versicherungsnehmerin, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

- 3.3 Für einen nach dem Ende der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfall besteht Versicherungsschutz für einen Zeitraum von 90 Tagen, sofern der Abschluss des Fahrzeugmietvertrags vor dem unter 3.2 a oder b genannten Ereignis erfolgte.

§ 4 **Umfang der Versicherung**

- 4.1 Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Marktwert des Mietfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von € 75.000 pro Versicherungsfall.
- 4.2 Die Selbstbeteiligung des Kreditkarteninhabers im Versicherungsfall beträgt € 230.
- 4.3 Die Versicherungsleistung wird nur auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen oder, im Falle des Verlustes oder Totalschadens, einer anerkannten Bewertungsliste (insbesondere Eurotax Schwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert.
- 4.4 Sofern der Kreditkarteninhaber gemäß Fahrzeugmietvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die zur Verfügung stehende Höchstentschädigungsleistung gemäß Ziffer 4.1 angerechnet.

§ 5 **Ausschlüsse**

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden;
b) auf Anmietung eines Mietfahrzeugs zu gewerblichen Zwecken (insbesondere zu gewerblichen Personenbeförderung);
c) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während der Karteninhaber gegen den Fahrzeugmietvertrag verstößt;
d) auf Schäden am Mietfahrzeug durch Fahren unter dem Einfluss von Mitteln, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (insbesondere Drogen, Medikamenten) oder unter Alkoholeinfluss (d.h. der Blutalkoholgehalt des Fahrzeugsführers liegt über dem Promillesatz, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates oder Landes im Straßenverkehr zulässig ist) verursacht werden;
e) auf Verluste, die durch einen mietvertraglich nicht autorisierten Fahrer entstehen;
f) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle und Brems- oder Bruchschäden, es sei denn, diese basieren auf einer anderen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenursache;
g) auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
h) für Abschleppkosten und/oder Bergungskosten;
i) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden;
j) auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden;
k) auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden;
l) auf Verluste die bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkasko- und/oder Fahrzeugvollkasko-Versicherung und/oder durch eine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.

§ 6 **Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten**

- 6.1 Der Kreditkarteninhaber hat jeden Versicherungsfall unverzüglich unter Angabe der Kreditkartennummer schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber Auskunft darüber zu erteilen, wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 6.2 Zusätzlich hat der Kreditkarteninhaber:
a) den zum Schadeneintritt führenden Sachverhalt der Polizei zu melden;
b) darauf hinzuwirken, dass dem Versicherer gestattet wird, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur, Veräußerung oder Entsorgung zu begutachten und zu schätzen,
c) alles zu tun, was zumutbar nach einem Schadeneintritt zum Schutz des Mietfahrzeuges erforderlich ist, und
d) einen detaillierten Schadensnachweis gemäß 6.3 zu erbringen.
- 6.3 Der Kreditkarteninhaber hat die Schadenanzeige des Mietwagenunternehmens auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der

Reparaturrechnung hat der Kreditkarteninhaber dem Versicherer die Kopie der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, gegebenenfalls eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Fahrzeugmietvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.

§ 7 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter Anrechnung der anderen Versicherung gewährt.

§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten

1. Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
2. Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
3. Steht dem Kreditkarteninhaber ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Versicherungsnehmerin. Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Versicherungsleistungen hat ausschließlich der Kreditkarteninhaber. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarten-

inhabers mit Forderungen gegenüber der Versicherungsnehmerin aufrechnen. Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den:

Eurowings Gold Versicherungsservice

April Assistance
c/o Deutz Cubus, 6. Etage
Erna-Scheffler-Strasse 1A
51103 Köln
E-Mail: Barclaycard-Reiseversicherung@april.com

zu richten.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist München. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Informationen über den Versicherer

Die beschriebenen Leistungen werden über Axeria Insurance Limited, einem gemäß dem Insurance Business Act (Cap. 403 der Gesetzgebung von Malta) zugelassenem und durch die Finanzbehörde in Malta regulierten Versicherungsunternehmen zur Durchführung von Versicherungsleistungen, herausgegeben wird. Axeria Insurance Limited hat APRIL Assistance dazu bestimmt, Sie bei Fragen und Ansprüchen im Versicherungsfall zu betreuen. Sowohl Axeria Insurance Limited als auch APRIL Assistance sind Teil der APRIL S. A., einem Unternehmen unter französischem Recht, registriert unter der Nummer 37794553RCS als Immeuble Aprilium, 114 Bd Vivier Merle, 69439 Lyon.

Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung

Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers richten sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere gilt (soweit nicht anders vereinbart):

§ 14 VVG – Fälligkeit der Geldleistung

(1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

(2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

(3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

Für die Haftpflichtversicherung gilt (sofern nicht anders vereinbart):

§ 106 VVG – Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach § 101 zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

Anwendbares Recht

Auf die Versicherungsverträge ist jeweils deutsches Recht anwendbar. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den einzelnen AVB.

Sprache

Hinsichtlich des Versicherungsvertrages ist Deutsch anzuwenden. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerdeverfahren

Der Versicherungsnehmer Barclaycard und der Versicherer Axeria Insurance Limited sind bestrebt, allen Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Allerdings kann es vorkommen, dass Dinge gelegentlich falsch laufen. Alle Beschwerden werden deshalb ernst genommen mit dem Ziel, bestehende Probleme umgehend zu lösen.

Sollten **Sie** mit einer von uns erbrachten Leistung nicht zufrieden sein, können **Sie** sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an **uns** wenden, damit Ihre Beschwerde bearbeitet werden kann.

E-Mail

Schreiben **Sie Ihre** Beschwerde an barclaycard-reiseversicherung@april.com

Telefon

Rufen **Sie uns** unter +49 322 21 09 34 67 an
Montags bis Freitags, jeweils 9–17 Uhr

Fax

Faxen **Sie uns Ihre** Beschwerde unter +49 332 21 09 34 68

Post

Schreiben **Sie uns** an folgende Adresse:
Barclaycard Schadensabteilung – April Assistance
c/o Deutz Cubus, 6. Etage
Erna-Scheffler-Straße 1a
51103 Köln

Oder an:

Compliance Officer bei Axeria Insurance Limited
Progetta House, Level 2
Tower Road
Swatar, Birkirkara BKR 4012
Malta
E-Mail: complaints.axeria@april.com.mt

Denken **Sie** daran, alle unten genannten Angaben zu machen – so können **Sie uns** helfen, **Ihre** Anfrage schneller zu bearbeiten:

- **Ihr** vollständiger Name
- **Ihre** Adresse
- **Ihre** Barclaycard Kontonummer (nicht die Kartenummer)
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- **Ihr** Anliegen oder **Ihre** Beschwerde
- Einzelheiten dazu, was **Sie** sich von uns wünschen, um das Problem zu lösen
- eine Telefonnummer, unter der **wir Sie** tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass **wir Ihre** Beschwerde nicht innerhalb von einer Woche abschließend bearbeiten können. In diesem Fall erhalten Sie eine schriftliche Information mit dem aktuellen Stand der Beschwerde.

Sollte Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit reguliert werden, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Ombudsmann für Versicherungsfragen in Deutschland wenden. Wenn Sie mit der Entscheidung des Ombudsmanns nicht zufrieden sind, können Sie sich sodann an das Office of the Arbiter for Financial Services in Malta richten, um eine unabhängige Prüfung Ihres Falls zu erhalten. Ist dessen Beurteilung für Sie nach wie vor nicht zufriedenstellend, können Sie Ihren Fall an die BaFin leiten. Deren Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ombudsmann für Versicherungsfragen
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080 632
10006 Berlin
Tel.: + 49 (0)18 04/22 44 24

Fax: + 49 (0)18 04/22 44 25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: <http://www.versicherungsombudsmann.de>

Office of the Arbiter for Financial Services

First Floor

St Calcedonius Square

Floriana, FRN 1530

Malta

Tel.: (+356) 2124 9245

E-Mail: complaint.info@financialarbiter.org.mt

Internet: <http://financialarbiter.org.mt/>

Eine Broschüre mit Informationen zu den Funktionen des Office of the Arbiter for Financial Services ist auf Anfrage ebenfalls verfügbar.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 29970299

E-Mail: poststelle@bafin.de

E-Mail: <http://www.bafin.de>

Diese drei Institutionen wurden kraft Gesetz gegründet, damit unter anderem individuelle Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern und Finanzunternehmen reguliert werden können. Diese können entscheiden, ob **wir** falsch gehandelt haben und ob Sie dadurch Nachteile erlitten haben. Ist dies der Fall, wird uns **mitgeteilt**, wie wir Abhilfe schaffen können und ob diese gegebenenfalls eine Kompensationszahlung umfasst. Die Dienstleistung dieser Institutionen ist unabhängig und für Sie kostenlos und **wir** deren Entscheidungen stets befolgen. Die Einreichung einer solchen Beschwerde wirkt sich nicht auf **Ihr** Recht aus, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Forderungsübergang

Mit Wirkung vom Tag der Zahlung von Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Police gehen **Ihre etwaignen Rechte** gegen Dritte (z.B. Sozialversicherungsträger, sonstige Krankenversicherungen) auf **uns** über und wir können alle **Ihnen** zustehenden Rechte ausüben, einschließlich das Recht, Dritten gegenüber geleistete Beträge zurückzufordern, deren Handlungen oder Unterlassungen Anlass zum Schadensfall gemäß dieser Police geführt haben.

Dieser Forderungsübergang kann jedoch nicht gegenüber in Ihrem Haushalt lebenden Personen ausgeübt werden.

Sie müssen uns in der Ausübung dieses Rechts auf Forderungsübergang unterstehen.

Sie haften **uns** gegenüber in Fällen, in denen Ihre Handlungen oder Unterlassungen unsere Rechte gegenüber Dritten beeinträchtigen.

Abtretungsverbot

Sämtliche aus dieser Police entstehenden Rechte können nicht ohne unsere ausdrückliche Einwilligung an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

Kein Verzicht auf Rechte

Beruft eine Partei sich nicht auf ein ihr in der vorliegenden Vereinbarung zuerkanntes Recht oder eine zuerkannte Leistung, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht oder diese Leistung dar.

Datenschutz

In Bezug auf die Bestimmungen gemäß Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zur freien Bewegung solcher Daten, wie dies in nationaler Gesetzgebung umgesetzt wurde, verarbeiten **wir** alle von **Ihnen** entweder schriftlich oder mündlich bereitgestellten personenbezogenen Daten und/oder sensible personenbezogene Daten ausschließlich für folgende Zwecke:

- Schadensregulierung oder Zahlung von anderen Leistungen, Rückversicherungen und versicherungsmathematischen Maßnahmen;
- Angemessene Leistungsfähigkeit der Versicherungspolice;
- Vorbeugung, Erkennung und/oder Verfolgung von Betrugsfällen und anderen kriminellen Aktivitäten, welche **wir** melden müssen, sowie die Erfüllung aller anderen

- spezifischen rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- Bestimmung und Einleitung bzw. Verteidigung gegen jegliche rechtlichen Schritte;
- Internes Management, Forschung und Statistik, Systemadministration sowie die Entwicklung und Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen, sowie
- Schutz und Förderung **unserer** legitimen Interessen sowie die angemessene Führung unserer Geschäfte.

Durch die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß dieser Police bestätigen **Sie**, dass **Sie** in Bezug auf die Gesetze zum Datenschutz in **Ihrem** eigenen Namen sowie im Namen von allen weiteren Personen, die in dem an uns gerichteten Antragsformular für **uns** aufgeführt sind, **Ihre** ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer jeweiligen personenbezogenen Daten, wie oben urmissen, erteilen und **Sie** bestätigen, dass **Sie** diesen Sachverhalt diesen anderen Personen zur Kenntnis gebracht haben und deren entsprechende Einwilligung erhalten haben.

Sie erklären sich ferner damit einverstanden, dass wir direkt bei Barclaycard verifizieren, dass Sie zum Zeitpunkt des Schadenseintritts im Besitz einer gültigen Barclaycard sind

Sie haben das Recht, von **uns** Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen sowie das Recht auf Berichtigung oder gegebenenfalls Löschung fehlerhafter, unvollständiger oder unerheblicher Daten, die verarbeitet wurden. **Sie müssen uns** jedoch unverzüglich über jegliche Änderungen in Bezug auf **Ihre** durch **uns** verarbeiteten personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen.

Wir verpflichten uns, geeignete Maßnahmen und Absicherungen zum Schutz vor Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller verarbeiteten Daten umzusetzen.

Salvatorische Klausel

Ist/Sind oder wird/werden eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Police zu unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, berührt dies nicht die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, dass jede nichtige Klausel durch eine gültige Klausel ersetzt wird, die dem Sinn der Vereinbarung eher entspricht.

Offenlegung von Beteiligungen

Wir möchten **Sie** im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung darüber informieren, dass APRIL S.A., ein Unternehmen nach französischem Recht, eingetragen unter der Nummer 377994553RCS der Immeuble Apilium, 114 Bd Vivier Merle, 69439 Lyon, Frankreich, mehr als 10 % der Stimmrechte sowohl der **APRIL Assistance** als auch der Axeria Insurance Limited hält. **APRIL Assistance** und Axeria Insurance Limited sind Tochtergesellschaften kraft der gemeinsamen Anteilseignerschaft an oben genannter APRIL S.A.

4. Leistungsbeschreibung des Assistance-Service für die Eurowings Kreditkarten Gold

(gültig per 01. Oktober 2016)

APRIL Assistance stellt folgende Leistung für die Kunden der Eurowings Kreditkarten Gold zur Verfügung:

1. Allgemeine Reiseinformationen

- Auf Wunsch werden dem Karteninhaber zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:
- allgemeine länderspezifische Informationen (z.B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik)
 - Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland
 - Standort der deutschen konsularischen Vertretung im Reiseland
 - Impf, Gesundheits und Devisenbestimmungen des Reiselandes
 - Sonstige Länderinformationen, wie Klima, Visa, Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende

2. Reisebüro-Service

- Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden dem Karteninhaber folgende Informations und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der Eurowings Kreditkarten Gold vorgenommen.
- Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen
 - Hotel und Mietwagenbuchungen weltweit
 - Bahnreservierungen und Informationen

3. Dolmetscher-Service

- Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten.
- Karteninhaber der Eurowings Kreditkarten Gold erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon (Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen))
 - Unterstützung in den Standardsprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf
 - Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort.

4. Rechtsfragen-Service

- Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Rechtsanwälten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch folgender Service angeboten:
- Schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch oder englischsprachigen Rechtsanwälten weltweit
 - Benennung deutsch oder englischsprachiger Kfz-Gutachter in Europa und außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten
 - Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkautionsvorschüssen

Die Information über die Leistungsanbieter in diesem Bereich erfolgt auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter genannt.

5. Medical Help/Info Line

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland, oder zur Vorbereitung einer Reise, steht dem Karteninhaber medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.

Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

- Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“
- Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
- Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland
- Auskünfte, Beratung und Tipps über die ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten im Ausland
- Benennung deutsch oder englischsprachiger Ärzte im Ausland
- Allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

Versicherungshotline: +49 40 890 99-918

Barclays Bank PLC, London
1 Churchill Place, London E14 5HP
Register London, 1026167

Zuständige Zweigniederlassung:
Barclaycard,
Barclays Bank PLC, Hamburg,
Gasstraße 4c, 22761 Hamburg,
Deutschland

Telefon: +49 40 890 99-0

Telefax: +49 40 896 470

Handelsregister Hamburg: 47 374
USt-IdNr.: DE 11 8513 525
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:
Betrieb von Bankgeschäften aller Art
und damit zusammenhängenden Geschäften

Zuständige Aufsichtsbehörden:
Financial Conduct Authority und
Prudential Regulation Authority, Vereinigtes Königreich

Vertretungsberechtigter:
Carsten Höltkemeyer

Anwendbares Recht:
Recht der Bundesrepublik Deutschland

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren:
Ombudsmannverfahren des Bundesverbandes
Deutscher Banken e.V., Berlin



O1

Garantiefonds:
Einlagensicherungsfonds des Bundesverband
des Deutscher Banken e.V., Berlin.

Informationen zum Umfang sowie zur Höhe
der Sicherung können Sie bei uns anfordern.